



Die Beauftragte der Landesregierung für die Belange der Menschen mit Behinderung in NRW

Landesbehindertenbeauftragte NRW • 40190 Düsseldorf

Herrn
Armin Laschet
Minister für Generationen, Familie,
Frauen und Integration des Landes NRW
40190 Düsseldorf

Telefon 0211 855-3340

Fax 0211 855-3037

lbb@mags.nrw.de

Aktenzeichen LBB -

bei Antwort bitte angeben

Datum: 11. Juni 2007

Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbil- dungsgesetz – KiBiz)

Brief vom 21.03.2007 – 311 – 6001.20

Dienstsitz:

Ministerium für Arbeit, Gesundheit
und Soziales des Landes NRW

Fürstenwall 25

40219 Düsseldorf

Telefon: 0211-855-5

Fax: 0211-855-3037

Sehr geehrter Herr Minister,

das mit dem geplanten Kinderbildungsgesetz verfolgte Ziel, die integra-
tive Betreuung von Kindern mit und ohne Behinderung abzusichern,
wird von mir außerordentlich begrüßt. Es ist eine wichtige Weiterent-
wicklung für die Teilhabe von Menschen mit Behinderung.

Die Zeit im Kindergarten oder einer anderen Tageseinrichtung ist für die
geistige, soziale und kulturelle Entwicklung eines jeden Kindes von e-
normer Bedeutung. Gemeinsam mit anderen Kindern lernt es zu kom-
munizieren, sich in einer Gruppe zu bewegen und miteinander den Tag
zu gestalten. Spielen, Lernen, Musizieren, erste Freundschaften – Kin-
dertageseinrichtungen bieten eine Menge für alle Kinder, egal, ob be-
hindert oder nicht. Es ist deshalb sehr erfreulich, dass schon heute in
vielen Kindertageseinrichtungen in NRW behinderte und nicht behinder-
te Kinder zusammen aufwachsen. Kinder haben dadurch frühzeitig die
Chance, ohne Vorbehalte miteinander und voneinander zu lernen. Der

Öffentliche Verkehrsmittel:

Rheinbahn Linien 704, 709

bis Haltestelle Landtag/Kniebrücke

oder Stadttor

Rheinbahn Linien 719, 725, 726 bis

Haltestelle Polizeipräsidium

gemeinsame Start ins Leben und in die Gesellschaft wird mehr und mehr zur Normalität, die sich auch bei der späteren Integration in Schule, Beruf und Freizeit positiv auswirkt.

Ich freue mich, wenn Sie das Kinderbildungsgesetz dazu nutzen, diese positiven Ansätze zu verstärken, auch um die unterschiedliche Entwicklung der Angebote in den Landesteilen Rheinland und Westfalen-Lippe weiter zu entwickeln.

Konkret schlage ich folgende Änderungen vor:

Die Regelung zum Diskriminierungsverbot in § 7 KiBiz-E sollte um das Merkmal „Behinderung“ erweitert werden. Geschieht das nicht, fiel die Landesregierung mit ihrem Entwurf im Ergebnis hinter die rechtlichen Standards zurück, die gleichstellungsrechtlich z.B. durch Art 3 Abs. 3 des Grundgesetzes, § 1 des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes, § 33 c SGB I etc. gesetzt worden sind. An der Gleichrangigkeit der in Frage kommenden Zielgruppen kann kein Zweifel bestehen. Ein Diskriminierungsverbot der in § 6 Abs. 1 KiBiz-E. genannten Träger ergibt sich im Übrigen bereits aus dem Behindertengleichstellungsgesetz des Landes NRW – BGG NRW (vgl. § 1 Abs. 2 BGG NRW). Eine entsprechende Erweiterung des § 7 KiBiz-E ist aber eine behindertenpolitisch wichtige Klarstellung.

Die Gemeinsame Erziehung muss als fester Bestandteil der Arbeit der Kindertageseinrichtungen gesetzlich verankert werden. In § 8 KiBiz-E sind deshalb die Worte „nach Möglichkeit“ zu streichen. Nur in begründeten Fällen darf zukünftig von einer integrativen Betreuung abgesehen werden kann, wenn die Art der Behinderung oder die räumliche oder personelle Ausstattung der Einrichtung dies nicht oder noch nicht zulässt. Die Träger der Kindertageseinrichtungen sollten dazu verpflichtet

werden, aktiv auf das Erreichen der Ziele des KiBiz hinzuwirken (vgl. § 1 Abs. 2 Satz 3 BGG NRW). § 8 KiBiz-E ist deshalb um eine entsprechende Regelung zu erweitern. In diesem Zusammenhang weise ich auch auf die §§ 1 und 4 SGB IX hin. Danach sind Leistungen für behinderte oder von Behinderung bedrohte Kinder so zu planen und zu gestalten, dass nach Möglichkeit Kinder nicht von Ihrem sozialen Umfeld getrennt und gemeinsam mit nicht behinderten Kindern betreut werden können.

Die erhöhte Kindpauschale zur Finanzierung der integrativen Betreuung behinderter Kinder in Kindertageseinrichtungen begrüße ich. Auch die Schaffung von qualifizierten Betreuungsangeboten für unter drei Jahre alte Kinder (auch in Tagespflege) ist ein wichtiges gesellschaftspolitisches Ziel. Ich gehe davon aus, dass der 3,5-fache Gewichtungsfaktor i.S. des § 19 KiBiz-E für jedes behinderte Kind zu Grunde gelegt wird, das die Einrichtung besucht. Dies muss auch für behinderte Kinder unter drei Jahren gelten.

Die Begründung zu § 19 KiBiz-E ist überarbeitungsbedürftig. Mit der erhöhten Kindpauschale i.S. des § 19 KiBiz-E wird nach meiner Auffassung aber nur der pädagogischen/heilpädagogische Mehraufwand abgedeckt, nicht jedoch ein möglicher therapeutischer Mehraufwand. Der therapeutische Mehrbedarf muss – wie bisher – vom jeweils zuständigen Sozialleistungsträger gedeckt werden.

Die Stichtagsregelung in § 21 Abs. 5 KiBiz-E kann dazu führen, dass eine nach diesem Stichtag festgestellte Behinderung eines Kindes bei der Bemessung der Kindpauschale nicht mehr berücksichtigt werden kann. Dieser Umstand kann eine integrative Betreuung des Kindes in einer Kindertageseinrichtung erschweren oder sogar verhindern. Die Stichtagsregelung sollte daher so gefasst werden, dass zumindest er-

hebliche Veränderungen, die sich in der Zeit vom 15. März bis zum Beginn des Kindergartenjahres ergeben, noch berücksichtigt werden können. Dies gilt insbesondere dann, wenn erst in diesem Zeitraum erstmals eine Behinderung des Kindes festgestellt wird.

Seite 4

Mit freundlichen Grüßen

Angelika Gemkow